

**Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert**

## Safe Harbor: Wichtige Hinweise zum EuGH-Urteil

**Sämtliche Datenübermittlungen (allein) auf Grundlage der Safe-Harbor-Entscheidung sind demzufolge mit sofortiger Wirkung unzulässig.**

*Vor dem Hintergrund der nahezu unbegrenzten geheimdienstlichen Überwachung könne ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet werden, denn die Regelungen von Safe-Harbor gelten nur für die amerikanischen Unternehmen, die sich ihnen unterwerfen, nicht aber für die Behörden der Vereinigten Staaten. „Die amerikanische Safe-Harbor-Regelung ermöglicht daher Eingriffe der amerikanischen Behörden in die Grundrechte der Personen, wobei in der Entscheidung der Kommission weder festgestellt wird, dass es in den Vereinigten Staaten Regeln gibt, die dazu dienen, etwaige Eingriffe zu begrenzen, noch, dass es einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegen solche Eingriffe gibt“ (Pressemitteilung Nr. 117/15 des EuGH vom 06.10.2015).*

Ein internationaler Datentransfer bedarf aus datenschutzrechtlicher Sicht einer besonderen Legitimation. § 4b BDSG bestimmt, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland zu unterbleiben hat, soweit bei dem Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Auch die USA selbst weisen kein angemessenes Datenschutzniveau auf. Hier entschied jedoch die Europäische Kommission im Jahre 2000, dass eine Unterwerfung des jeweiligen Empfängers unter die sog. Safe-Harbor-Richtlinien ausreiche, um eine Datenübermittlung zu rechtfertigen. **Mit Urteil vom 06. Oktober 2015 erklärte der EuGH die diesbezügliche Entscheidung der Kommission nunmehr für ungültig.**

In der Folge gilt es, die Konsequenzen der Entscheidung sowie Alternativmöglichkeiten für einen Datentransfer in die USA zu analysieren. Aufgrund der sehr generellen Einwände gegen die Zulässigkeit der Safe-Harbor-Entscheidung ist auch die Zulässigkeit der übrigen Instrumente zum Datentransfer (Standardvertragsklauseln / BCR) in Frage gestellt, denn auch diese vermögen unzulässige staatliche Eingriffe nicht einzudämmen. Auf europäischer Ebene fordert die Artikel-29-Datenschutzgruppe (unabhängige Gruppe aus je einem Vertreter der jeweiligen nationalen Datenschutzbehörden) die Mitgliedstaaten und die europäische Kommission dazu auf, mit den US-amerikanischen Behörden politische, rechtliche und technische Lösungen zu finden. Sofern bis Ende Januar 2016 noch keine angemessene Lösung gefunden wurde, werden die EU-Datenschutzbehörden jedoch „alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen“ ergreifen. Die Artikel 29-Gruppe geht während dieser Zeit davon aus, dass die Standardvertragsklauseln und BCR weiter verwendet werden können.

Zum Teil strenger ist hier das am 26.10.2015 veröffentlichte Positionspapier der Datenschutzkonferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Hiernach erklären die Aufsichtsbehörden, „dass

- » sie ausschließlich auf Safe-Harbor gestützte Datenübermittlungen in die USA untersagen werden, soweit sie Kenntnis von diesen erlangen.
- » sie derzeit keine neuen Genehmigungen für Datenübermittlungen in die USA auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensregelungen (BCR) oder Datenexportverträgen erteilt werden.
- » eine Einwilligung zum Transfer personenbezogener Daten unter engen Bedingungen eine tragfähige Grundlage sein kann. Grundsätzlich darf der Datentransfer aber nicht wiederholt, massenhaft oder routinemäßig erfolgen.
- » beim Export von Beschäftigtendaten oder wenn gleichzeitig auch Daten Dritter betroffen sind, die Einwilligung nur in Ausnahmefällen eine zulässige Grundlage für eine Datenübermittlung in die USA sein kann.“

Insofern ergeben sich folgende Handlungsalternativen: Datentransfers auf Grundlage der Safe-Harbor-Zertifizierung sind unzulässig. Eine Umstellung auf Binding Corporate Rules ist aktuell nicht möglich, da die Aufsichtsbehörden vor der abschließenden Prüfung keine diesbezüglichen Genehmigungen erteilen werden. Allein der Abschluss von Exportverträgen auf Grundlage der Standardvertragsklauseln käme aktuell als (Übergangs-)Lösung in Betracht. Sofern die diesbezüglichen Regelungen der Kommission unverändert übernommen werden, unterliegen die Standardvertragsklauseln nicht der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörden. Die Unzulässigkeit der Vertragsklauseln wurde seitens des EuGH bisher formal nicht festgestellt. Allerdings steht zu bedenken, dass ggf. in absehbarer Zeit auch hier eine gegenteilige Entscheidung im Raum steht.

**Die Empfehlungen der UIMC zum Umgang mit dem Urteil finden Sie auf der Rückseite.**

## Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

### Unsere Empfehlungen zum Umgang mit dem EuGH-Urteil

Angesichts der aktuell unsicheren Rechtslage kann bei keinem der dargestellten Instrumente mit Sicherheit festgestellt werden, dass es langfristig zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus für Datentransfers in die USA geeignet ist. Bis (spätestens) Ende Januar 2016 sind weitergehende Hinweise/Entscheidungen seitens der nationalen Aufsichtsbehörden zu erwarten.

In Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz sollten daten-exportierende Unternehmen Folgendes prüfen:

- » **welche Datenübermittlungen** in die USA (und ggf. weitere Drittstaaten) erfolgen [hierbei gilt zu beachten, dass der bloße Zugriff auf personenbezogene Daten ausreicht, selbst wenn die Daten physisch in Deutschland gespeichert werden],
- » auf welcher **Rechtsgrundlage** diese stattfinden
- » ob bisher insbesondere Übermittlungen auf Grundlage der jetzt für ungültig erklärten **Safe-Harbor**-Entscheidung vorgenommen werden.

Die Prüfung kann sich hierbei nicht auf unmittelbare Datentransfers in die USA beschränken. Vielmehr sind auch mittelbare, d. h. ggf. über Auftragnehmer vermittelte Datenflüsse einzubeziehen. Zu denken ist etwa an die Inanspruchnahme von z. B. Cloud-Angeboten oder Software-as-a-Service-Produkten, Web-Hosting oder die Einbindung von Social Media Plugins.

Unternehmen, die weiterhin Daten in die USA exportieren, sollten sich insbesondere hinsichtlich der technischen und organisatorischen Aspekte zudem an der Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 27.03.2014 „Gewährleistung der Menschenrechte bei der elektronischen Kommunikation“ und der Orientierungshilfe „Cloud Computing“ vom 09.10.2014 orientieren.

**Gerne steht Ihnen Ihr Ansprechpartner für weitergehende Informationen auch zum Vorgehen gerne zur Verfügung.**

**Wir werden Sie in den nächsten Ausgaben der UIMCommunication auf dem Laufenden halten, wenn weitere Informationen seitens der Aufsichtsbehörden, der EU o. ä. vorliegen.**

### Informationstage der UIMC und UIMCert

Die Informationstage der UIMC und UIMCert findet im Maternushaus in Köln (Raum Ursula) statt. Hier können Sie sich über die Neuerungen informieren und über die Konsequenzen aufklären lassen. Der Eintritt ist frei (dies gilt nicht für die parallel stattfindende DAFTA). Nutzen Sie unsere Informationstage auch für fachliche Gespräche in angenehmer Atmosphäre. Selbstverständlich ist für uns, dass wir mit Ihnen ein kostenloses Beratungsgespräch führen und Sie als Gäste bewirten werden.

**Guideline „Internationaler Datentransfer“**

**Gewinnspiel mit attraktiven Preisen („UIMChance-Rubbellos“):  
1 Woche Madeira, Jahreslose der Aktion Mensch etc.**

**Köln, 18. und 19. November 2015**

Mehr unter [Termine.UIMC.de](http://Termine.UIMC.de)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Wichtige Hinweise zum EuGH-Urteil

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

